

§ 5 Werkausschuss

Änderungen

<p>Der Werkausschuss entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt und soweit nicht der Rat der Stadt Koblenz oder der Oberbürgermeister zuständig sind. Er entscheidet insbesondere über:</p>	<p>...</p>
<p>1. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 EigAnVO, d. h., wenn die Mehraufwendungen im Einzelfall 50.000 EUR überschreiten,</p>	<p>...</p>
<p>2. Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 Satz 3 EigAnVO, soweit diese im Einzelfall 50.000 EUR oder 10 v. H. des im Vermögensplan für die Anlagengruppe vorgesehenen Betrages überschreiten,</p>	<p>...</p>
<p>3. Abschluss von Verträgen / Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall a) bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen den Betrag von 100.000 EUR übersteigt b) bei freihändigen Vergaben den Betrag von 50.000 EUR übersteigt, soweit hierfür nicht der Stadtrat zuständig ist.</p>	<p>3. Abschluss von Verträgen / Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall - a) bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen den Betrag von 100.000 EUR übersteigt - b) bei freihändigen Vergaben den Betrag von 50.000 EUR übersteigt, soweit hierfür nicht der Stadtrat zuständig ist.</p>
<p>4. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen nach Maßgabe der geltenden Dienst- und Geschäftsordnung, wenn der Wert im Einzelfall 25.000 EUR übersteigt.</p>	<p>3. <u>die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen nach Maßgabe der geltenden Dienst- und Geschäftsordnung, wenn der Wert im Einzelfall 25.000 EUR übersteigt.</u></p>
<p>5. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in unbeschränkter Höhe, soweit hierfür nicht die Werkleitung zuständig ist.</p>	<p>4. <u>Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in unbeschränkter Höhe, soweit hierfür nicht die Werkleitung zuständig ist.</u></p>

Anlage 1

§ 6 Werkleitung		Änderungen	
(1)	Es werden ein(e) Werkleiter(in) und ein(e) Stellvertreter(in) - Vertreter(in) im Verhinderungsfalle - bestellt.	(1)	...
(2)	Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der EigAnVO, dieser Betriebssatzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters sowie der Geschäftsordnung für die Werkleitung in eigener Verantwortung.	(2)	...
(3)	Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere	(3)	...
	1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Durchführung der im Vermögensplan veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit notwendig sind,	1.	...
	2. der Einsatz des Personals (§ 4 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz EigAnVO),	2.	...
	3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,	3.	...
	4. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Beteiligungsberichts,	4.	...
	5. der Abschluss von Verträgen / die Vergabe von Aufträgen, deren Wert im Einzelfall	5.	der Abschluss von Verträgen / die Vergabe von Aufträgen, deren Wert im Einzelfall im Rahmen der im Wirtschaftsplan KGRZ zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
	a) bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen den Betrag von 100.000 EUR nicht übersteigt,	a)	bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen den Betrag von 100.000 EUR nicht übersteigt,
	b) bei Freihändigen Vergaben den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigt,	b)	bei Freihändigen Vergaben den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigt,
	6. ...	6.	...
	7. ...	7.	...
	8. ...	8.	...
	9. ...	9.	...
	10. ...	10.	...
(4)	...	(4)	...
(5)	...	(5)	...